



Landratsamt Freising



Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

x	§ 4 Abs. 1 BauGB	x	Aufstellung
	§ 4 Abs. 2 BauGB	x	Änderung
	§ 13 BauGB		Aufhebung
	§ 13a BauGB		

1.	Gemeinde Hohenkammer		
<input checked="" type="checkbox"/>	Flächennutzungsplan		Landschaftsplan
	für das Gebiet 15. Änderung		
	B-Plan		
	für das Gebiet Nr. 23 SO Solarpark Schlipps		
	mit Grünordnungsplan		
	Frist für die Stellungnahme		30.04.2025
2.	Träger öffentlicher Belange (Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange – mit Anschrift und Tel.Nr.)		
	SG 41 - Immissionsschutz		
2.1	keine Anregungen		
2.2	Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen		
2.3	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes		

2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden (z.B. Landschafts- und Wasserschutzgebietsverordnungen)
	<p data-bbox="225 264 405 293">Einwendungen</p> <p data-bbox="225 324 1445 383">Seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde besteht Einverständnis mit der bisherigen Planung. Die abschließende Beurteilung der Blendwirkung erfolgt nach Vorlage des ergänzten Blendgutachtens.</p> <p data-bbox="225 414 1414 472">Im Hinblick auf die „Hinweise durch Text“ zum Immissionsschutz wird bereits zum jetzigen Zeitpunkt folgende Formulierung angeraten:</p> <p data-bbox="225 504 1493 685">"Die Photovoltaikanlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtimmissionen (z. B. Blendwirkung) an den maßgeblichen Immissionsorten (schutzbedürftige Bebauung) auftreten. Treten unzulässige Blendungen an schutzbedürftiger Bebauung auf, hat der Anlagenbetreiber die Reflexionen auf eigene Kosten zu beseitigen. Hierfür sind ggf. Maßnahmen wie Lichtschutzanpflanzungen oder eine blendfreie und nicht reflektierende Ausführung der Photovoltaikanlage vorzusehen.</p> <p data-bbox="225 716 1437 808">Hinsichtlich Lärmemission durch die Photovoltaikanlage (Trafohäuschen bzw. Übergabestation) ist die TA Lärm (i. d. F. vom 26.08.1998, zuletzt geändert am 01.06.2017) unter Berücksichtigung der Vorbelastung zu beachten.</p> <p data-bbox="225 840 1477 931">Es ist darauf zu achten, dass der vorgesehene Standort für die zu errichtende Trafostation so festgelegt wird, dass die in Anhang 2 der 26. BImSchV vorgegebenen Grenzwerte für die elektrische Feldstärke und die magnetische Flussdichte an den nächstgelegenen Immissionsorten nicht überschritten werden."</p>
	<p data-bbox="225 999 448 1028">Rechtsgrundlagen</p> <p data-bbox="225 1028 683 1057">§50 BImSchG, 26. BImSchV; TA Lärm</p>
	<p data-bbox="225 1218 1027 1247">Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen)</p> <p data-bbox="225 1247 277 1276">s.O.</p>
2.5	<p data-bbox="225 1462 1430 1523">Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach den Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen</p>

Freising, 17.04.2025

Ort, Datum

Asen Andreas

Unterschrift, Dienstbezeichnung